



Brüssel, den 8. September 2023  
(OR. en)

12732/23

ECOFIN 851  
UEM 248  
FIN 904

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens  
– Annahme

1. Am 11. Juli 2023 hat Italien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission um einen Vorschlag zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 (ST 10160/21 + ADD 1 REV 2) mit der Begründung ersucht, dass der Aufbau- und Resilienzplan aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar ist. Auf dieser Grundlage hat Italien einen geänderten Aufbau- und Resilienzplan vorgelegt.
2. Die Kommission war der Auffassung, dass die von Italien angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen, und sie hat dem Rat am 31. Juli 2023 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens vorgelegt (ST 12256/23).
3. Die Gruppe der Finanzreferenten hat den Vorschlag am 5. September 2023 geprüft und keine Einwände erhoben.

4. Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung ist in Dokument ST 12259/23 enthalten.
  5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
    - seine Zustimmung zu dem von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Wortlaut des vorgenannten Durchführungsbeschlusses des Rates in der Fassung des Dokuments ST 12259/23 zu bestätigen;
    - dem Rat zu empfehlen, dass er den Durchführungsbeschluss des Rates in der Fassung des Dokuments ST 12259/23 annimmt.
-